



Satzung

über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und von Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse für die Schmutzwasserbeseitigung in den Ortsteilen Bärenklau, Eichstädt und Marwitz der Gemeinde Oberkrämer

- Kanalanschlussbeitrags- und Kostenersatzsatzung -

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und den §§ 1, 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 07. Mai 2015 folgende Kanalanschlussbeitrags- und Kostenersatzsatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer betreibt in den Ortsteilen Bärenklau, Eichstädt und Marwitz (im Folgenden „Gemeinde“ genannt) die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) vom 12. Dezember 2002 als selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt gemäß § 8 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Kanalanschlussbeiträge).
- (3) Die Gemeinde erhebt gemäß § 10 KAG und nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Kostenersatz).



§ 2

Kanalanschlussbeiträge und Kostenersatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Benutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der in § 1 Absatz 1 Ziffer 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 12. Dezember 2002 beschriebenen rechtlich selbstständigen Anlage zur zentralen Schmutzwasseranlage einschließlich der Kosten des ersten Grundstückanschlusses Kanalanschlussbeiträge zur Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteils, der durch die Möglichkeit des Anschlusses an diese Schmutzwasseranlage entsteht.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind (§ 4 Absatz 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung) und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich baulich genutzt werden.
- (2) Wird ein Grundstück an die Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse und die Traufhöhe bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I, S. 82) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.



Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z. B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerbliche oder industriell genutzte Werkhallen mit großer Geschosshöhe), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 3,50 Meter ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerkes gesteigerte bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.

Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück tatsächlich zu Wohn-, Erholungs- oder Gewerbebezwecken genutzt werden können, ohne dass die Bebaubarkeit jedoch einem Vollgeschoss entspricht und die Nutzung der Baulichkeit nicht einer sonstigen Nutzung des Grundstückes völlig untergeordnet ist, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.

- (2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die gem. Absatz 3 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit einem Faktor von:
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit bis zu einem Vollgeschoss und einer Traufhöhe von maximal 4,80 Metern,
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um weitere 0,3.
- (3) Als Grundstücksfläche nach § 4 Absatz 2 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, mit einem Teil im Außenbereich, liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubar sind oder die innerhalb eines im



Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Festplätze, Sportplätze, Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,

- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche ist den jeweiligen Baulichkeiten so zuzuordnen, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei Überschreiten der Grundstücksgrenzen bzw. Überschneidungen der nach Satz 2 zuzuordnenden Flächen erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder fachgesetzliche Genehmigung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder die Genehmigung bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, wenn die tatsächliche Bebauung diese Zahl überschreitet, die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Bruchzahlen über 1,00 werden abgerundet. Überschreitet die Zahl der vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse die Zahl der planungsrechtlich zulässigen, so ist die tatsächlich vorhandene Bebauung zu Grunde zu legen,
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe baulicher Anlagen oder die Baumassenzahl festgesetzt ist,
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatz 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,



- bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Absatz 1 maßgebend.
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, ein Vollgeschoss,
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Modifizierungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Absatz 1.
- 5) Soweit sich die beitragspflichtige Fläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen Schmutzwasseranlage beträgt 2,37 € pro Quadratmeter der gem. § 4 ermittelten beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige derselben Schuld haften als Gesamtschuldner.



§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserleitung angeschlossen werden kann.
- (2) Liegt der nach dem Absatz 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann eine Vorausleistung in Höhe des zu zahlenden Anschlussbeitrages verlangen, sobald mit der Herstellung bzw. Anschaffung der zentralen Schmutzwasseranlage begonnen worden ist. Für die Berechnung und Erhebung der Vorausleistungen gelten die Vorschriften der §§ 4 und 6 entsprechend.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt für die Vorausleistungen im Sinne des § 8 entsprechend.

§ 10 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse/ Ersatzpflicht begründende Maßnahmen

- (1) Wird für ein Grundstück im Sinne des § 2 dieser Satzung, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilt und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein weiterer eigener Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des jeweiligen Grundstücksanschlusses durch den Kostenersatzpflichtigen in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Eine Herstellung liegt auch vor, wenn ein Grundstück weitere Grundstücksanschlüsse erhält.
- (2) Bei der Berechnung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung gelten Schmutzwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.



§ 11 Entstehung des Kostenersatzanspruches

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Auf den künftigen Kostenersatzanspruch kann die Gemeinde eine angemessene Vorausleistung erheben, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde.

§ 12 Kostenersatzpflichtiger

Bezüglich des Kostenersatzpflichtigen gelten die Vorschriften des § 6 dieser Satzung zum Beitragsschuldner entsprechend.

§ 13 Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatzanspruch und die Vorausleistung werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungs- bzw. des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Beitrags- oder Kostenersatzpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Kanalanschlussbeitrages oder des Kostenersatzes nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge bzw. des Kostenersatzes beeinflussen, so hat der Beitrags- bzw. Kostenersatzpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitrags- bzw. Kostenersatzenerhebung festzustellen oder zu überprüfen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer
 - a) entgegen § 14 Sätze 1 bis 3 seinen Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt,



oder

- b) entgegen § 14 Satz 4 den Beauftragten der Gemeinde das Betretungsrecht nach Maßgabe der Abgabenordnung nicht ermöglicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die

- Abwasseranschlussbeitragssatzung der Gemeinde Bärenklau vom 12. Mai 1992
 - sowie die Abwasseranschlussbeitragssatzung der Gemeinde Eichstädt vom 12. Mai 1992
 - sowie die Abwasseranschlussbeitragssatzung der Gemeinde Marwitz vom 16. Juni 1992
- außer Kraft.

Oberkrämer, 08.05.2015

Peter Leys
- Bürgermeister -